

Michael S. Aßländer

# Wirtschafts- und Unternehmens- ethik

Einführung



**Nomos**  
Bibliothek

Edition  
Rainer  
Hampp



## NomosBibliothek

Die Reihe *NomosBibliothek* bietet Studierenden der Sozial- und Geisteswissenschaften ausgezeichnete Einführungen in die jeweilige Fachdisziplin. Klar strukturiert und in verständlicher Sprache vermitteln die Bände grundlegende Fachinhalte und fundiertes Expertenwissen. Sie sind ideal geeignet zum Einstieg in das Studium und zur sicheren Prüfungsvorbereitung – ein unentbehrliches Handwerkszeug für alle angehenden Sozial- und Geisteswissenschaftler:innen.

Der Name ist Programm, denn ähnlich einer Bibliothek hat die Reihe den Anspruch, Studierenden prägnante und verlässliche Einführungen in das jeweilige Fachgebiet an die Hand zu reichen. In der Zusammenschau aller Einführungswerke entsteht dabei ein enzyklopädischer Wissenspool. Die markant gestalteten Bände dienen zudem der fachlichen Information auch über Studieninhalte hinaus.

Michael S. Aßländer

# Wirtschafts- und Unternehmensethik

Einführung



**Nomos**  
Bibliothek

Edition  
Rainer  
Hamp



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0740-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-1898-1 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung: Zur Aktualität der Wirtschafts- und Unternehmensethik</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Wirtschafts- und Unternehmensethik als Angewandte Ethik</b>	<b>13</b>
2.1	Von der theoretischen zur angewandten Ethik	14
2.2	Verantwortung als zentraler Begriff der Wirtschafts- und Unternehmensethik	20
2.3	Die Unternehmung als moralischer Akteur	29
<b>3</b>	<b>Zur Geschichte der deutschsprachigen Wirtschafts- und Unternehmensethik</b>	<b>39</b>
3.1	Anfänge der Wirtschaftsethik in Deutschland	40
3.2	Deutschsprachige Wirtschaftsethik im internationalen Vergleich	51
3.3	Wichtigste Vertreter im deutschsprachigen Raum	62
<b>4</b>	<b>Konzepte unternehmerischer Mitverantwortung</b>	<b>77</b>
4.1	Corporate Social Responsibility	80
4.2	Corporate Citizenship	88
4.3	CSR zwischen Politik und Praxis	99
<b>5</b>	<b>Internationale Initiativen zur Stärkung korporativer Mitverantwortung</b>	<b>107</b>
5.1	UN Global Compact	110
5.2	OECD Guidelines for Multinational Enterprises	117
5.3	ISO 26000 – Guidance Document on Social Responsibility	123
5.4	Weitere Initiativen und ausgewählte Brancheninitiativen	132
<b>6</b>	<b>Instrumente der Wirtschafts- und Unternehmensethik</b>	<b>143</b>
6.1	Ethics und Compliance Officers	144
6.2	Ethikkodizes und Verhaltensrichtleitlinien	150
6.3	Ethik Audits	157
6.4	Whistleblowing	164
6.5	Stakeholder Management	170
<b>7</b>	<b>Ausgewählte Bereichsethiken</b>	<b>179</b>
7.1	Marketingethik	180
7.2	Konsumethik	189
7.3	Managementethik	197
7.4	Führungsethik	206

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>8</b>	<b>Ausgewählte Themenfelder der Wirtschafts- und Unternehmensethik</b>	<b>217</b>
8.1	Sweatshops	218
8.2	Menschenrechte	225
8.3	Korruption	232
8.4	Finance	240
<b>9</b>	<b>Ausblick</b>	<b>251</b>
	Literatur	259
	Sachregister	297
	Personenregister	305

# 1 Einleitung: Zur Aktualität der Wirtschafts- und Unternehmensethik

Unterschied sich die deutschsprachige Wirtschafts- und Unternehmensethik von der US-amerikanischen Diskussion um eine „Business Ethics“ in den 1980er und 1990er Jahren vor allem durch ihre stark theoretische Ausrichtung und den Versuch, eine Wirtschafts- und Unternehmensethik philosophisch zu begründen, so hat sich dies im Laufe der letzten Jahrzehnte stark verändert. Zentral für die derzeitige Debatte um eine Wirtschafts- und Unternehmensethik im deutschsprachigen Raum ist zunehmend die Frage nach der Reichweite unternehmerischer Verantwortung und die Frage nach den Möglichkeiten der Ausgestaltung einer sozial verantwortlichen Unternehmenspolitik. Dabei ist diese thematische Verschiebung nicht alleine der schrittweisen Annäherung der deutschen an die internationale Wirtschaftsethikdiskussion geschuldet, die vor allem von der Idee eines Stakeholder-Managements und einer Corporate Social Responsibility geprägt ist, sondern lässt sich auch durch eine Reihe von Veränderungen in der öffentlichen Wahrnehmung unternehmerischen Verhaltens erklären:

(1) So erwies sich zum einen die insbesondere im deutschen Konzept einer „Sozialen Marktwirtschaft“ verankerte Vorstellung, korporatives Verhalten könne mittels nationalstaatlicher Rechtssetzung gesteuert werden, innerhalb globalisierter Wirtschaftsräume als zunehmend weniger tragfähig (vgl. u.a. Scherer/Patzer 2022, S. 161; Scherer 2008, S. 112), da multinational agierende Unternehmen in der Lage sind, sich durch „Abwanderung“ dem Geltungsbereich nationalstaatlichen Rechts zu entziehen oder durch Drohung der Abwanderung nationalstaatliches Recht in ihrem Sinne zu beeinflussen (vgl. Habermas 1998a, S. 70 f.). Der Soziologe Ulrich Beck spricht in diesem Zusammenhang von der „transnationalen Entzugsmacht“ der Konzerne, denen es aufgrund informationstechnologischer Innovationen heute möglich ist, räumliche Distanzen nahezu ohne Kosten und Zeitverlust zu überwinden (vgl. Beck 1998, S. 18). Damit eröffnet sich Unternehmen die Möglichkeit, Nationalstaaten im Standortwettbewerb gegeneinander auszuspielen (vgl. Beck 1997, S. 116) und eine unternehmensfreundliche Wirtschaftspolitik zu „erzwingen“. Zum einen sehen sich Nationalstaaten so veranlasst, mit Steuervergünstigungen, Subventionen, Infrastrukturleistungen und einer auf die Bedürfnisse der Unternehmen zugeschnittenen Gesetzgebung um die Gunst der Unternehmen zu werben. Zum anderen verengt sich so der Handlungsspielraum der Nationalstaaten für die Gestaltung ihrer Sozialpolitik, da der Beitrag der Unternehmen zur Finanzierung staatlicher Leistungen zunehmend schwerer einzufordern ist. Für global agierende Konzerne ist Solidarität nicht länger eine Frage „nationaler Loyalität“, sondern reduziert sich auf ein räumlich wie zeitlich begrenztes freiwilliges Engagement (vgl. Beck 1997, S. 119 f.) im Rahmen ihrer „Corporate Philanthropy“.

(2) Zum Zweiten hat sich der Bewertungsmaßstab zur Beurteilung unternehmerischen Handelns innerhalb der letzten Jahre deutlich gewandelt. So führte der mit dem Aufkommen der „Ökologiedebatte“ und der sogenannten „Dritte-Welt-Debatte“ ab den 1980er Jahren einhergehende Bewusstseinswandel auch zu einer Verschiebung der Bewertungsskala unternehmerischen Handelns. Unternehmen wurden nun in der Öffentlichkeit für die ökologischen Folgen und die sozialen Konsequenzen ihrer Unternehmenspolitik verantwortlich gemacht. Belege für diese neue kritische Sicht waren zahlreiche Protestaktionen, etwa gegen die Vertriebspraktiken des Schweizer Nahrungsmittelkonzerns Nestlé für Muttermilchersatzprodukte in der „Dritten Welt“ oder die durch den Mineralölkonzern Shell geplante Versenkung der Ölplattform „Brent Spar“ in der Nordsee. Ein zweiter Wandel der öffentlichen Wahrnehmung unternehmerischen Handelns vollzog sich mit der Jahrtausendwende. Zunehmend setzte sich in der breiteren Öffentlichkeit die Erkenntnis durch, dass multinationale Konzerne durch ihre Investitionsentscheidungen und ihr Engagement auch Einfluss auf die sozialen und politischen Verhältnisse in ihren Gastländern nehmen. Unternehmen wurden nun fortan vermehrt als politische Akteure betrachtet und für die Einhaltung von Umweltstandards und Menschen- und Arbeitnehmerrechten auch an ihren ausländischen Produktionsstandorten verantwortlich gemacht (vgl. Matten/ Crane 2005, S. 171 f.; Crane/Matten 2007, S. 74 f.). So führte die Hinrichtung des nigerianischen Bürgerrechtlers Ken Saro-Wiwa im Jahre 1995 zu langanhaltenden Diskussionen um die Rolle des Mineralölkonzerns Shell, der, so der Vorwurf, seinen Einfluss hätte geltend machen müssen, um den Schauprozess gegen den Bürgerrechtler zu verhindern. Im Zuge dieser „Dehnung des Verantwortungsbegriffs“ (Palazzo 2010, S. 76 f.) werden Unternehmen nun auch für die politischen Verhältnisse der Staaten, in denen sie tätig sind, seitens einer kritischen Öffentlichkeit (mit)verantwortlich gemacht.

(3) Mit der Verbreitung des Internets und der sozialen Medien haben insbesondere unternehmenskritische Nichtregierungsorganisationen (NGOs) seit Beginn des neuen Millenniums substantiell an Bedeutung gewonnen, da sie in der Lage sind, dank moderner Kommunikationsmedien unmittelbar auf Unternehmensaktivitäten zu reagieren und hierfür eine weltweite Öffentlichkeit herzustellen. Gemeinsam ist diesen Organisationen ihr zumeist globaler Aktionsradius, der es ihnen erlaubt, Unternehmen und deren „moralisches“ Fehlverhalten zum Gegenstand weltweiter „Naming- und Shaming-Kampagnen“ zu machen und ihre Anliegen direkt gegenüber den multinationalen Konzernen zu vertreten. Damit verschiebt sich die Diskussion um die Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards von einer nationalstaatlichen Ebene auf die Ebene nichtstaatlicher, transnational agierender Interessenverbände. Für Ulrich Beck sind NGOs daher Träger einer „Nicht-Politik-Politik“, da sie ihre „Politik“ jenseits der nationalstaatlich legitimierten politischen Arenen betreiben (Beck 1998, S. 39 f.). Von den Unternehmen

fordern NGOs ein gesteigertes bürgerschaftliches Engagement in den Bereichen Bildung, Umwelt, Kultur und Soziales und einen Beitrag zu einer nachhaltigen globalen Entwicklung. Als neue „Regulierungsinstanz“ gewinnen NGOs gegenüber der nationalstaatlichen Gesetzgebung an Bedeutung, da sie in der Lage sind, mittels Boykottaufrufen oder Protestkampagnen direkt auf Unternehmen einzuwirken (vgl. u.a. Scherer/Palazzo, 2007, S. 1108 f.). Dabei verfügen NGOs innerhalb der öffentlichen Wahrnehmung über eine hohe Glaubwürdigkeit und damit über einen „Legitimitätsüberschuss“, der es ihnen erlaubt, auf dem Wege der „Kooperation“ das Verhalten von Unternehmen zu „legitimieren“ oder auf dem Wege der „Konfrontation“ deren „license to operate“ infrage zu stellen (vgl. Curbach 2010, S. 158 f.).

Damit haben sich die Bedingungen wirtschaftlichen Handelns für Unternehmen verändert. Nicht mehr alleine der wirtschaftliche Erfolg, sondern auch die Frage, mit welchen Mitteln dieser wirtschaftliche Erfolg erwirtschaftet wurde, werden seitens einer kritischen Öffentlichkeit zunehmend hinterfragt. Im Zuge dieser Entwicklungen haben sich die Fragestellungen auch innerhalb der deutschsprachigen Wirtschafts- und Unternehmensethik geändert. Im Vordergrund der Diskussion stehen nun Fragen der praktischen Ausgestaltung einer Corporate Social Responsibility in den verschiedensten Unternehmensbereichen, wie etwa Marketing, Unternehmensführung oder Accounting. Referenzpunkte dieser Diskussion sind neben unterschiedlichen Konzepten einer Corporate Social Responsibility (CSR) oder Corporate Citizenship (CC) vor allem die Verpflichtung auf eine ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltige Entwicklung. Zentrale und in allen Bereichen wiederkehrende Themen sind dabei die Pflichten der Unternehmen, die Belange von Stakeholdern in ihren Unternehmensentscheidungen auf faire Weise mit zu berücksichtigen, an der Ausgestaltung von Verhaltensrichtlinien (soft laws), sei dies auf Branchen- oder internationaler Ebene, mitzuwirken und durch die Implementierung geeigneter Verhaltensvorschriften die Einhaltung moralischer Standards durch die Beschäftigten (Compliance) und in ihrer Wertschöpfungskette sicherzustellen.

Somit ist auch die deutschsprachige Wirtschafts- und Unternehmensethik innerhalb der letzten Jahre zu einem „internationalen Projekt“ geworden, mit dem Ziel, Anschluss an eine vor allem in den englischsprachigen Fachjournalen geführte Business Ethics Debatte zu finden. Angesichts dieser Entwicklung wird es zunehmend schwieriger, eine eigenständige deutschsprachige Wirtschaftsethik unterscheiden und lokalisieren zu können. Zentrale Themen der internationalen Business Ethics Debatte, wie etwa „Sweatshop-Arbeit“, „Korruption“ oder „Menschenrechte“ haben so Eingang auch in die deutschsprachige Wirtschafts- und Unternehmensethik-Diskussion gefunden und werden vor dem Hintergrund eines international gängigen CSR-Verständnisses analysiert. Zwar lassen sich hier im Vergleich zum US-amerikanischen CSR-Verständnis durchaus unterschiedliche Nuancierungen

und Schwerpunktsetzungen innerhalb der kontinentaleuropäischen Debatte erkennen, die durch die unterschiedlichen Wirtschaftsstraditionen, kulturelle Eigenheiten und nicht zuletzt durch die Unterschiede in der nationalen Gesetzgebung der jeweiligen Länder bestimmt sind (vgl. u.a. Matten/Moon 2008, S. 406 ff.; Bowie/Werhane 2005, S. 114). Dennoch bilden hier die vor allem durch US-amerikanische Autorinnen und Autoren geprägten CSR-Vorstellungen die gemeinsame Hintergrundfolie wirtschafts- und unternehmensethischer Analysen.

Befördert wurde dieser Prozess der „Internationalisierung“ der deutschsprachigen Wirtschafts- und Unternehmensethik auch durch zahlreiche Initiativen suprastaatlicher und staatlicher Organisationen, wie etwa die „Guiding Principles“ oder die „Sustainable Development Goals“ der Vereinten Nationen, das Grünbuch „Europäische Rahmenbedingungen für die Soziale Verantwortung der Unternehmen“ der Europäische Kommission oder den Leitfaden „ISO 26000 – Guidance Document on Social Responsibility“ der International Organization for Standardization, mit denen sich die jeweiligen Organisationen bemühen, Standards für die Sozialverantwortung von Unternehmen zu formulieren und diese etwa bei der Durchsetzung von Menschenrechten oder sozialen Entwicklungszielen mit in die Pflicht zu nehmen. Mithin erweist sich insbesondere aus Sicht der Wirtschaftspraxis die Politik als wohl stärkster Einflussfaktor auf die Ausgestaltung und Umsetzung CSR-relevanter Aspekte in der Unternehmenspolitik. Durch die Umsetzung europäischer Richtlinien in nationalstaatliche Rechtsvorschriften, wie etwa in Deutschland das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG), das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wurden zahlreiche „ethische Standards“ für Unternehmen in den letzten Jahren verbindlich gemacht. So kommen auch Daniel Holland und Chad Albrecht aufgrund der Ergebnisse von Expertenbefragungen zu dem Schluss „[A] central theme for the development of business ethics in Europe over the last 20 years has been the advancement of CSR and the official backing of CSR by the European Commission“ (Holland/Albrecht 2013, S. 786).

Ob dies zu einer fundierten Debatte um eine Unternehmensethik oder gar zu einer „Ethisierung“ der Unternehmen beiträgt, bleibt allerdings fraglich. Während Holland und Albrecht diese Entwicklung als ein Indiz dafür werten, dass wirtschafts- und unternehmensethische Fragen zunehmend nun auch von der Wirtschaftspraxis ernst genommen werden müssten (vgl. Holland/Albrecht 2013, S. 778), konstatieren andere Autoren hier eine zunehmende Entkopplung einer so verstandenen „CSR“ von den eigentlich relevanten wirtschafts- und unternehmensethischen Fragestellungen. So etwa beklagt Bobby Banerjee, dass es in der CSR-Diskussion schon lange nicht mehr um die Frage nach gesellschaftlichen Veränderungen gehe: „Corporate Social Responsibility has become a mini-industry these days both in academia and in the business world“ (Banerjee 2007, S.1). Dabei stellten die

„symbolische Adaption“ (Bromley et al. 2012, S. 470) von Verantwortung und die formelle Einhaltung suprastaatlicher Standards den einfachsten Weg für Unternehmen dar, den Ansprüchen an eine Corporate Social Responsibility zu genügen. So seien die Initiierung von Stakeholder-Dialogen oder die Beteiligung am Global Compact der Vereinten Nationen kein Zeichen für eine Neuausrichtung der Unternehmensstrategie auf ethische Standards, sondern dienten vor allem als „straight-forward effort to protect internal activities from external monitoring“ (Bromley/Powell 2012, S. 484). Oftmals zielten derartige Maßnahmen, so der Vorwurf, vor allem darauf ab, die eigene Unternehmenspolitik gegen Kritik von außen zu schützen und wenn möglich die Reputation des Unternehmens als sozial verantwortlich handelnder Akteur zu steigern. Mit dieser „instrumentellen Sichtweise“ von CSR einher geht die in der Wirtschaftspraxis weitverbreitete Annahme, dass es Unternehmen möglich sei, im Rahmen einer „strategischen CSR“ neue Geschäftsfelder zu erschließen, „Reputationskapital“ aufzubauen und so zusätzliche Gewinne zu generieren (vgl. Gardberg/Fombrun 2006, S. 330 f.). David Vogel bemerkt hierzu wohl zu Recht: „Oceans of ink have flowed to support the claim that corporate virtue delivers financial rewards“ (Vogel 2006, S. 11).

Ungeachtet aller Kritik gilt es jedoch festzuhalten, dass das Thema Wirtschafts- und Unternehmensethik innerhalb der öffentlichen Diskussion zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Anliegen dieses Einführungsbandes zur Wirtschafts- und Unternehmensethik ist es daher, eine kompakte und aktuelle Übersicht über das Themenfeld der Wirtschafts- und Unternehmensethik zu bieten. Im Zentrum steht dabei zum einen der Rückblick auf die deutschsprachige Diskussion um eine Wirtschafts- und Unternehmensethik. Zum anderen sollen die aktuellen internationalen Entwicklungen im Feld der Wirtschafts- und Unternehmensethik diskutiert werden. Dabei soll Wirtschafts- und Unternehmensethik in erster Linie nicht als „Managementdisziplin“ verstanden werden, sondern als eine Teildisziplin der Angewandten Ethik. Entsprechend spannt das Einführungswerk den Bogen von der theoriegeschichtlichen Zuordnung der Wirtschafts- und Unternehmensethik zur angewandten Ethik über die Debatte der Wirtschafts- und Unternehmensethik im deutschsprachigen Raum hin zu aktuellen internationalen Entwicklungen, wie Corporate Social Responsibility oder Corporate Citizenship und den praktischen Instrumenten zur Umsetzung der Wirtschafts- und Unternehmensethik in Unternehmen. Um die Relevanz des Themas zu verdeutlichen, soll zudem mit der Behandlung einzelner „Bereichsethiken“ auf spezifische Fragestellungen in den Kontexten Marketing, Konsum, Management und Leadership Bezug genommen und abschließend auf aktuelle Themenfelder wie Menschenrechte, Sweatshops, Korruption und Finance näher eingegangen werden.

Der Einführungsband wendet sich sowohl an Studierende als auch an ein interessiertes Fachpublikum, das sich über die aktuelle und zunehmend kom-

plexer werdende Diskussion um eine Wirtschafts- und Unternehmensethik informieren möchte. Dabei versucht sich das Werk einerseits von der populär gewordenen „Ratgeberliteratur“ zum Thema CSR abzugrenzen. Andererseits versteht sich das Werk als Einführung und nicht als „Lesebuch“ oder Lehrbuch im strengen Sinne. Ziel ist es, eine Übersicht über die Geschichte des Faches, zentrale Themen und aktuelle Forschungsdiskurse zu bieten und die hierfür relevanten Theorien vorzustellen. So soll in Kapitel 2 zunächst der Bezug der Wirtschafts- und Unternehmensethik zur Angewandten Ethik herausgestellt werden. Dabei geht es weniger um die Darstellung „ethischer Theorien“ als vielmehr um die Einführung der für eine wirtschaftsethische Diskussion zentralen Begriffe, wie Pflicht und Verantwortung, und um die Frage, ob Unternehmen überhaupt als moralische Akteure und mithin als eigenständige Adressaten moralischer Normen verstanden werden können. Kapitel 3 versteht sich in gewisser Weise als Reminiszenz an die deutschsprachige Wirtschafts- und Unternehmensethik und widmet sich der Geschichte des Faches. Ausgehend von den Anfängen der wirtschaftsethischen Diskussion zu Beginn des 20. Jahrhunderts sollen dabei auch die wichtigsten der für die deutschsprachige Debatte prägend gewordenen „Schulen“ der deutschsprachigen Wirtschafts- und Unternehmensethik dargestellt werden. Kapitel 4 stellt die beiden derzeit wohl zentralsten Theorien unternehmerischer Verantwortungsübernahme vor: Es sind dies das Konzept der Corporate Social Responsibility (CSR) und das Konzept der Corporate Citizenship (CC). In Kapitel 5 sollen die wichtigsten internationalen Initiativen zur Stärkung unternehmerischer Verantwortung dargestellt werden. Hierzu zählen der Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD „Guidelines for Multinational Enterprises“ und der Leitfaden „ISO 26000 – Guidance Document on Social Responsibility“. Kapitel 6 wendet sich dem „klassischen Instrumentarium“ der Unternehmensethik zu, wie es heute in nahezu allen größeren Unternehmen umgesetzt wird. Hierzu zählen Compliance Offices, Ethikkodizes und Verhaltensrichtlinien, Ethik Audits, Whistleblowing und Stakeholder Management. Kapitel 7 nimmt ausgewählte Bereichsethiken in den Blick, in denen je besondere Fragen der Wirtschafts- und Unternehmensethik relevant werden. Kapitel 8 widmet sich ausgewählten Themen der unternehmensethischen Debatte, die die internationale Diskussion der letzten Jahre geprägt haben: Sweatshops, Menschenrechte, Korruption und Finance. Abschließend soll in Kapitel 9 ein Fazit gezogen werden und auf mögliche künftige Herausforderungen der Wirtschafts- und Unternehmensethik eingegangen werden.

## 2 Wirtschafts- und Unternehmensethik als Angewandte Ethik

Angesichts der breiten öffentlichen Debatte um die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, wie sie sich etwa in der Diskussion um eine Corporate Social Responsibility oder eine Corporate Citizenship widerspiegeln, hat es den Anschein, dass die Konzernpolitik insbesondere multinationaler Unternehmen nicht mehr ausschließlich anhand ihrer ökonomischen Erfolgswirkung beurteilt wird, sondern zunehmend auch die sozialen und ökologischen Auswirkungen wirtschaftlichen Handelns seitens einer kritischen Öffentlichkeit hinterfragt werden. Dabei stehen auch die ethisch-normativen Grundlagen rein erfolgsorientierten und an den Grundsätzen ökonomischer Rationalität und maximaler Gewinnerzielung ausgerichteten ökonomischen Handelns zunehmend in der Kritik. So scheint es, dass auch im Bereich der Wirtschaft die „öffentliche Nachfrage“ nach ethischer Grundorientierung (vgl. Aßländer/Schumann 2022, S. 39) im Laufe der letzten Jahre stetig zugenommen hat. Nicht zuletzt geht es dabei auch um die Frage nach der gesellschaftlichen Legitimation ökonomischen Handelns. Diese, so eine der zentralen Annahmen innerhalb der gegenwärtigen Diskussion, ergäbe sich insbesondere im Rahmen multinationaler Konzernaktivitäten in zunehmend geringerem Maße aus der Zuweisung unternehmerischer Freiheitsrechte im Rahmen einer nationalen Rechtsordnung, sondern sie muss im Rahmen deliberativer Verständigungsprozesse mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen der Unternehmen „hergestellt“ werden (vgl. u.a. Palazzo/Scherer 2006; Scherer/Palazzo 2007). Grundsätzlich stellt sich damit die Frage, welchen moralischen Regeln wirtschaftliche Akteure folgen sollen (Normenbegründung), um ihre ökonomischen Aktivitäten in den Augen der breiten Öffentlichkeit zu legitimieren, und wie sich die Einhaltung dieser Regeln innerhalb der Unternehmenspraxis oder einer Wirtschaftsordnung sicherstellen lässt (Normendurchsetzung) (vgl. Steinmann/Löhr 1992, S. 237).

Wirtschaftliches Handeln wird so zum Gegenstand auch ethischer Betrachtungen und zum Thema einer sogenannten angewandten Ethik. Im Gegensatz zur theoretischen Ethik, bei der die Herleitung und Begründung moralischer Handlungsregeln im Vordergrund steht, befasst sich die angewandte Ethik als eine Art „Brückendisziplin“ mit moralischen Problemlagen an den Schnittstellen zu anderen Wissenschaften (vgl. Thurnherr 2000, S. 14). Hierzu zählen neben der Wirtschafts- und Unternehmensethik beispielsweise auch die Medizinethik, Technikethik, Wissenschaftsethik oder Umweltethik. Dabei ist die angewandte Ethik sowohl auf die Kenntnisse der theoretischen Ethik als auch verstärkt auf praktisches Fachwissen aus eben jenen Disziplinen angewiesen, auf deren Problemlagen sie reagieren soll. Mithin erfordert eine angewandte Ethik stets eine gewisse interdisziplinäre Kompetenz. Anliegen einer so verstandenen angewandten Ethik ist es, praktische Hilfen für die Lösung moralischer Probleme der jeweiligen Disziplinen zur Verfügung zu stellen. Mithin geht es der Wirtschafts- und Unternehmensethik,

verstanden als angewandte Ethik, darum, ethisches Orientierungswissen für moralische Problemlagen wirtschaftlichen und unternehmerischen Handelns zu erarbeiten. In gewisser Weise verlässt die angewandte Ethik damit den Elfenbeinturm der Philosophie, da sie innerhalb der öffentlichen Debatte um soziale und ökologische Fragen Stellung bezieht (vgl. Aßländer/Schumann 2022, S. 39).

### 2.1 Von der theoretischen zur angewandten Ethik

Grundsätzlich ist es das Ziel der philosophischen Ethik, Anleitung zum „richtigen“ Handeln zu geben. Für Aristoteles zählt sie daher gemeinsam mit den Wissenschaftsdisziplinen der Ökonomik und der Politik zum Bereich der praktischen Philosophie (vgl. Höffe 1999, S. 34; Pieper 1990, S. 86; Pieper 2017, S. 21). Während es der Ethik dabei um die Anleitung zu einem gelungenen, tugendhaften Leben geht, regeln die Ökonomie das richtige Handeln in Bezug auf die Hausgemeinschaft und Familie und die Politik das richtige Handeln in Bezug auf den Staat, respektive die Polis (vgl. Aßländer 2013, S. 3). Die zentrale Frage der Ethik gilt dabei jenem qualitativen Moment, das eine Handlung zu einer moralisch guten Handlung macht. Dabei sucht Ethik nach allgemeinen Kriterien und Prinzipien, die es erlauben, etwas als moralisch gut oder richtig anzuerkennen (vgl. Schweppenhäuser 2003, S. 14 ff.). Als Lehre vom moralisch richtigen Handeln ist Ethik also von Beginn an auf das konkrete Handeln bezogen und ist als eine normative Handlungstheorie von daher schon dem Begriff nach auf die Bewertung konkreter Handlungen angelegt (vgl. Aßländer/Schumann 2022, S. 40).

Allerdings hat sich der Blick auf ethische Fragestellungen in den letzten Jahrzehnten geändert. So galten die Bemühungen der philosophischen Ethik als theoretischer, akademischer Disziplin von jeher vor allem der ethischen Prinzipienreflexion und damit der Begründung von Moral, sei dies in Form einer Tugendethik, einer Pflichtethik oder einer Diskursethik. Allerdings ging es dabei selten um die Lösung praktischer Probleme: „In fact, most analytic philosophers have felt that it is not the business of philosophers to address practical issues“ (Fox/DeMarco 1986, S. 2; vgl. auch Stoecker et al. 2011, S. 4 f.). Angesichts der sich stetig beschleunigenden technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung ab Beginn des 20. Jahrhunderts wurden von der philosophischen Ethik jedoch zunehmend Orientierungshilfen in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Fragen erwartet (vgl. Düwell 2006, S. 243). Häufig sind so mit einer angewandten Ethik Probleme verbunden, die mit dem naturwissenschaftlich-technischen Fortschritt einhergehen. Zum einen betrifft dies den Umgang mit „externen Effekten“, also jenen Handlungsfolgen, die zwar nicht intendiert sind, gleichwohl aber aus ethischer Perspektive als problematisch bewertet werden, wie zum Beispiel die Folgen der Umweltverschmutzung oder des Klimawandels. Zum anderen eröffnet der technische Fortschritt stets neue Handlungsspielräume,

die die Gesellschaft zur Beantwortung neuer Fragen zwingen, so etwa in Bezug auf die Verwendung neuer Informationstechnologien und die damit zusammenhängenden Fragen der Datensicherheit, des Einsatzes sogenannter Künstlicher Intelligenz oder der Ausgestaltung der hier verwendeten Entscheidungsalgorithmen.

Im Vordergrund der sogenannten angewandten Ethik steht daher die Entwicklung ethischer Prinzipien, die dabei helfen sollen, moralisches Verhalten in konkreten Anwendungssituationen, sei dies im Bereich wirtschaftlichen, medizinischen oder technischen Handelns, sicherzustellen. Zwar entbindet dies den Ethiker nicht von einer Begründung der anzuwendenden Normen, jedoch liegt nun der Akzent deutlicher als zuvor auf der konkreten Lösung praktischer ethischer Probleme.

Mithin unterscheidet sich eine angewandte Ethik sowohl in ihrem Geltungsanspruch als auch in ihrer Zielsetzung von der theoretischen Ethik, da sie wesentlich durch Folgenorientierung, Einzelfallbetrachtung und „vernünftige Güterabwägung“ gekennzeichnet ist. In einem viel beachteten Beitrag mit dem Titel „How Medicine Saved the Life of Ethics“ erläutert Stephen Toulmin diese neue Ausrichtung der angewandten Ethik am Beispiel der Medizinethik (vgl. Toulmin 1986). Dabei seien insbesondere vier Besonderheiten charakteristisch: (1) So gehe es im Rahmen der angewandten Ethik stets um Fragen von echter Relevanz, da es sich hier nicht um eine akademische Als-ob-Diskussion oder Was-wäre-wenn-Fragestellung handelt, sondern drängende Probleme einer Lösung bedürfen. (2) Zudem stünden im Rahmen angewandter Ethiken vor allem Einzelfallbetrachtungen im Vordergrund, da die zu entscheidenden Fälle nur bedingt vergleichbar und generalisierende ethische Konzepte mithin auch nur bedingt lösungstauglich seien. Toulmin spricht in diesem Zusammenhang von einer „ethics of cases“ die er der „ethics of rules“, i.e. der theoretischen Ethik, gegenüberstellt (vgl. Toulmin 1986, S. 270). (3) Des Weiteren gelte es zu beachten, dass moralische Dilemmasituationen zumeist aus praktischen Handlungsbeschränkungen resultierten; so etwa gehe es nicht um generelle Gebote ärztlichen Handelns, sondern um die Frage, wie diese angesichts begrenzter Mittel, beispielsweise der sich verknappenden intensivmedizinischen Ressourcen während der COVID-19-Pandemie 2020/21, umgesetzt werden können. (4) Dabei gelte es schließlich, zustimmungsfähige Lösungen zu finden, die für alle betroffenen Parteien nachvollziehbar sind.

Ziel einer angewandten Ethik ist es dabei auch, die Probleme bisheriger moralischer Regeln im direkten Anwendungsfall aufzuzeigen und auf Basis ethischer Prinzipien Vorschläge für neue Regeln zu erarbeiten. „In considering problems of application, the philosopher cannot simply assume existing or ideal states of affairs, for he must consider how actual conditions can be changed to bring about desirable results“ (Fox/DeMarco 1986, S. 18).

In gewisser Weise versteht sich eine angewandte Ethik so als eine „hermeneutische Ethik“ (Irrgang 1998). Ihr Ziel ist es, die Tauglichkeit ethischer Prinzipien in moralischen Problemfällen zu testen und sie entsprechend der Erkenntnis ihrer möglichen Anwendungsdefizite zu verbessern (vgl. Bayertz 1994a, S. 33 f.). Kennzeichnend für eine derartige, in gewissem Sinne als „hermeneutisch“ zu verstehende angewandte Ethik ist mithin „die Hin- und Herbewegung zwischen Einzelfall und faktisch geltenden Normen, die vor dem Hintergrund ethischer Prinzipien einer wechselseitigen Kritik unterworfen werden“ (Irrgang 1998, S. 28; vgl. auch Fox/DeMarco 1986, S. 17).

Methodisch bedeutet dies in dreifacher Weise eine Neuausrichtung der angewandten im Vergleich zur theoretischen Ethik (vgl. Hare 1986, S. 230; Zimmerli/Aßländer 1999, S. 48; Aßländer/Schumann 2022, S. 42 f.):

(1) Im Gegensatz zur theoretischen Ethik ist eine angewandte Ethik verstärkt an der Empirie auszurichten; es gilt in diesem Sinne, vor allem die Fakten, die für die ethische Problemlage bestimmend sind, in den Blick zu nehmen; nur so ist es möglich, Lösungen speziell für die jeweils konkrete Problemstellung zu entwickeln. Dabei geht es nicht darum, eine bestimmte, vorgefertigte Ethik anzuwenden. Vielmehr steht die Suche nach geeigneten ethischen Verfahren im Vordergrund, die es erlauben, Antworten auf die je spezifische moralische Problemlage zu geben.

(2) Da eine angewandte Ethik stets an der Schnittstelle zu anderen Wissenschaften operiert, ist es die Aufgabe der angewandten Ethik, einen Wissenstransfer zwischen der philosophischen Ethik und ebendiesen Wissenschaften zu ermöglichen. So kann beispielsweise eine Wirtschafts- und Unternehmensethik zum einen versuchen, ethische Imperative in die Funktionslogik der jeweils anderen Wissenschaft „einzupassen“ – so wird beispielsweise in manchen Spielarten der Corporate Social Responsibility-Theorie von der Annahme ausgegangen, dass sich moralisch erwünschtes Verhalten der Unternehmen in Form sogenannter Reputationsgewinne für die „sozial“ agierenden Unternehmen auch monetär bezahlt mache; in diesem Sinne wird die Notwendigkeit der Befolgung moralischer Standards letztlich rein utilitaristisch durch ökonomische Zweckmäßigkeit begründet. Zum anderen kann die angewandte Ethik versuchen, ethische Imperative als formale oder informelle Handlungsbeschränkungen der jeweiligen Akteure zu formulieren – wie dies etwa durch das ab 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Bezug auf die Verantwortung von Unternehmen für die Einhaltung von Menschenrechten entlang ihrer Lieferkette geschieht.

(3) Während es der theoretischen Ethik vor allem um die Entwicklung moralischer Prinzipien geht, steht für eine angewandte Ethik die Generierung von Orientierungswissen im Vordergrund. Sie sieht ihre Aufgabe somit darin, auf Basis ethischer Prinzipien konkrete Handlungsregeln zu erarbeiten, die Antworten auf spezifische moralische Problemlagen anderer Wissenschaften

geben können, die mittels der Methodik dieser Wissenschaften allein nicht gelöst werden können. Zum einen gilt es hier, mögliche defizitäre Entscheidungslogiken aufzuspüren, die ursächlich für bestimmte moralische Fehlentwicklungen der jeweiligen Wissenschaften sind; zum anderen gilt es, Regeln zu entwickeln, die in der Lage sind, diesen defizitären Logiken entgegenzuwirken und so auf das Selbstverständnis dieser Wissenschaft einzuwirken.

Betrachtet man Wirtschaftsethik als eine angewandte Ethik, fällt auf, dass sie sich in gewisser Weise von anderen angewandten Ethiken, wie etwa der Medizinethik oder der Technikethik, unterscheidet (vgl. im Folgenden Aßländer 2015, S. 399 ff.). Lautet die Kernfrage der Ethik als praktischer Wissenschaft – wie unterschiedlich sie auch im Laufe der Zeit beantwortet worden sein mag – „Was soll ich tun?“, befassen sich die sogenannten „poietischen Disziplinen“ (vgl. Aristoteles 1995a, 1025b), wie etwa Medizin oder Ingenieurwissenschaften (vgl. Höffe 1999, S. 32 f.), mit dem Hervorbringen „technischen“ Wissens. Kennzeichnend für diese Wissenschaften ist die Erkenntnis technischer Funktionszusammenhänge, nicht primär deren Anwendung. So ist es die Zielsetzung der medizinischen Forschung, Verfahren zu entwickeln, um Menschen zu heilen, oder der technischen Wissenschaft, naturwissenschaftliche Erkenntnisse in praktische Nutzenanwendungen zu überführen, die das Leben der Menschen erleichtern. Ethische Fragen betreffen dabei erst die Anwendung des so gewonnen Wissens und beziehen sich beispielsweise auf den Umgang des Arztes mit seinen Patienten (vgl. u.a. Schöne-Seifert, 2007, S. 12; Steigleder 2012, S. 28 ff.; Wiesing 2012, S. 33 f.) oder die Sorgfaltspflichten des Ingenieurs gegenüber den „Technikverwendern“ (vgl. u.a. Zimmerli 1993, S. 101; Ropohl 1996, S. 63 f.; Reidel 2013, S. 78 f.). Mit wenigen Ausnahmen – z.B. die Verpflichtung des Arztes stets zum Wohle seiner Patienten zu handeln – verfügen diese Wissenschaften über keinerlei eigenständige, aus dem Forschungsgegenstand der Wissenschaft selbst abgeleitete Handlungsmaximen. „Ethisches Wissen“ um die Zulässigkeit oder die Art der Anwendung bestimmter medizinischer Verfahren bewegt sich mithin auf einer anderen Ebene als die theoretische Kenntnis des Arztes hinsichtlich der Wirksamkeit der anzuwendenden Diagnosemethoden und Therapieformen. „Die Naturwissenschaft kann die Frage nach dem Wie klären, für die Frage nach dem Warum, dem sinnvollen, ja dem Sinn muss sie ihre Unzulänglichkeit eingestehen“ (Maio 2012, S. 3). Dies ist eine Frage der Ethik.

Demgegenüber beansprucht die Ökonomik, verstanden als wissenschaftliche Reflexion der Ökonomie, ebenfalls den Status einer praktischen Wissenschaft, die nach ihren jeweils eigenen Kriterien ebendieselbe Frage, „Was soll ich tun?“, zu beantworten sucht. Das besondere Problem also, dem sich die Wirtschafts- und Unternehmensethik als angewandte Ethik gegenüberstellt, besteht darin, dass sich sowohl die Ethik als auch die Ökonomik als praktische Disziplinen begreifen, die darauf abzielen, Anweisungen für richtiges Handeln zu geben (vgl. u.a. Pieper 2017, S. 51–60). Dies unterscheidet die

Wirtschaftsethik grundsätzlich von anderen angewandten Ethiken, vielleicht mit Ausnahme der politischen Ethik.

Deutlich wird dieser Anspruch der Ökonomik, autonome, d.h. auf eigenständigen Prinzipien beruhende Handlungsanweisungen geben zu können, insbesondere dann, wenn es zu Konflikten zwischen ökonomischen und ethischen Handlungsimperativen kommt. So mag es das ethische Gebot ärztlichen Handelns sein, stets die für eine Patientin medizinisch beste Therapie zu wählen, während es der „ökonomische Imperativ“ fordert, die kosteneffizienteste Therapie durchzuführen (vgl. u.a. Aßländer/Erler 2014, S. 348–350). Auch mag die marktliche Verwertungslogik technischer Innovationen dazu führen, dass diese vor allem nach ihren Marktchancen und weniger nach ihrer Umweltverträglichkeit oder ihrem gesellschaftlichen Nutzen bewertet werden (vgl. u.a. Ropohl 2009, S. 49 f.). In diesen Fällen stehen sich zwei autonome Handlungsimperative gegenüber, die nicht notwendig miteinander in Einklang gebracht werden können. Was Jürgen Habermas (vgl. u.a. 1981, S. 293, S. 480) als die „Kolonialisierung der Lebenswelt durch die Ökonomie“ bezeichnet, lässt sich so auch als das Vordringen anderer praktischer, aber eben nicht ethischer Entscheidungsregeln in bisher *ethisch* dominierte Bereiche, wie etwa der Medizin, verstehen.

Anliegen einer Wirtschafts- und Unternehmensethik ist es daher, die moralischen Dimensionen ökonomischer Entscheidungen aufzuzeigen und diese kritisch zu beleuchten. Dabei bemüht sie sich, Verfahren zu entwickeln, die es ermöglichen, moralische Fragestellungen erneut an die ökonomische Entscheidungsfindung anzubinden. Als problematisch erweist sich dabei jedoch die Frage, wie sich das Verhältnis zweier praktischer Disziplinen, die jeweils für sich den Anspruch erheben, Anweisungen für richtiges Handeln zu geben, bestimmen lässt. Grundsätzlich lassen sich hier vier idealtypische Sichtweisen auf das Verhältnis von Ökonomie und Ethik unterscheiden (vgl. Aßländer 2005, S. 327 ff.):

(1) Im Sinne der bereits beschriebenen aristotelischen Sichtweise stehen Ethik und Ökonomik als zwei praktische Disziplinen nebeneinander und erheben je für sich den Anspruch, Anweisungen für richtiges Handeln zu geben. Jedoch verbindet beide Disziplinen der Anspruch, damit einen Beitrag für das gedeihliche Zusammenleben der Menschen zu leisten (vgl. Pieper 1990, S. 86 ff.). Wenn es das Anliegen der Ökonomik ist, Knappheit zu reduzieren oder Regeln für eine optimale Güter- und Faktorallokation zu erarbeiten, dann steht hierhinter stets implizit auch die Vorstellung, damit einen Beitrag zum Wohle der Gesellschaft zu leisten (vgl. Göbel 2020, 65 f.).

(2) Des Weiteren lässt sich das Verhältnis von Ökonomie und Ethik als ein Über- und Unterordnungsverhältnis beschreiben. In diesem Sinne wird wahlweise die eine Wissenschaft auf die jeweils andere „angewendet“. So lässt sich das, was moralisch für gut befunden wurde, auf seine ökonomische

Durchsetzbarkeit hin überprüfen, oder umgekehrt, das, was ökonomisch rentabel erscheint, auf seine Moralverträglichkeit hin befragen (vgl. Göbel 2020, S. 83–88; Homann/Blome-Drees 1992, S. 100).

(3) Ähnlich der ersten Sichtweise ließe sich das Verhältnis von Ökonomie und Ethik auch als eine Art wechselseitiger Verflechtung interpretieren. In diesem Sinne wären Entscheidungsregeln weder rein ökonomischer noch rein ethischer Natur. Ökonomische und moralische Ansprüche sollen gleichermaßen in den jeweiligen Handlungsempfehlungen zum Tragen kommen, die, in den Worten Arthur Richs, gleichermaßen auf das „Sachgemäße“ wie auf das „Menschengerechte“ zielen müssen (vgl. Rich 1991, S. 81). Dass dies in der Praxis jedoch kaum der Fall sein wird, wird ersichtlich, wenn man sich vor Augen führt, dass Handlungsempfehlungen mitunter entweder ökonomisch sinnvoll, aber moralisch inakzeptabel, oder aber moralisch geboten, jedoch ökonomisch unrentabel sein können.

(4) Schließlich lässt sich die Aufhebung der einen in der anderen Disziplin betreiben. Gemeint ist damit entweder die Auflösung der Ökonomik in der Moralphilosophie oder umgekehrt der Ethik in der Ökonomik. Während erstere Vorgehensweise typisch für den antiken und mittelalterlichen Umgang mit ökonomischen Fragestellungen war (vgl. Bien 1990, S. 33 ff.; Aßländer 2013, 32 f.), scheint die gegenwärtige Wirtschaftstheorie, insbesondere die Neoklassik, letztere Vorgehensweise zu bevorzugen. So Sorge der Marktmechanismus quasi von selbst für eine optimale Güter- und Faktorallokation und damit zu allgemeiner Wohlfahrt, womit sich, zumindest in wirtschaftlichen Belangen, die Frage moralisch richtigen Handelns in der Frage nach dem ökonomisch sinnvollen Handeln auflöst.

Insbesondere für die deutsche Betriebswirtschaftslehre bleibt diese letztgenannte Sichtweise bis heute prägend. So etwa kommt Horst Albach, einer der wohl prominentesten Vertreter der deutschen Betriebswirtschaftslehre, zu dem Schluss: „Die Beschäftigung mit Unternehmensethik ist überflüssig. Die Betriebswirtschaftslehre ist Unternehmensethik“ (Albach 2005, S. 809). Und weiter heißt es: „Jeder Grundsatz der Betriebswirtschaftslehre hat ein ethisches Fundament. Wenn dieser Beweis einmal erbracht ist, braucht kein Unternehmer oder Manager, der die Grundsätze der Betriebswirtschaftslehre beachtet, bei seinen Entscheidungen einen Unternehmensethiker heranzuziehen“ (Albach 2007, S. 202). Aber auch innerhalb der deutschsprachigen Wirtschafts- und Unternehmensethik selbst lassen sich Vertreter der letztgenannten Position finden. So etwa fordert Karl Homann, man müsse Ethik „in Terms of Economics“ rekonstruieren (vgl. u.a. Homann 2005, S. 201; 2007, S. 35), um so die Ethik in der Wirtschaft zur Geltung zu bringen. Fraglich bleibt dabei jedoch, ob diese Position einer „ökonomischen Ethik“ tatsächlich noch der eigentlichen Aufgabe einer Wirtschafts- und Unternehmensethik als angewandter Ethik, wirtschaftliches Handeln hinsichtlich seiner morali-

schen Qualität kritisch zu hinterfragen, gerecht wird (vgl. Neuhäuser 2011a, S. 160 f.). Letztlich übersehen derartige Positionen nämlich den Anspruch der Ethik als autonome Wissenschaft, Auskunft über die moralische Qualität menschlichen Handelns zu geben. Ziel der Wirtschafts- und Unternehmensethik ist es ja gerade, zwischen der rein instrumentellen Rationalität der Ökonomie und den moralischen Anforderungen der Gesellschaft an die Ökonomie zu vermitteln. Sie will praktische Lösungen für konkrete moralische Problemlagen des Wirtschaftens erarbeiten. Somit tritt sie weder für eine Aufhebung der Ethik in der Ökonomie noch der Ökonomie in der Ethik ein. Ihr Ziel ist es, moralische Forderungen zu begründen und Instrumente, Regeln und Methoden zu etablieren, mittels derer moralische Forderungen innerhalb der Wirtschaft durchgesetzt werden können.

### 2.2 Verantwortung als zentraler Begriff der Wirtschafts- und Unternehmensethik

Verantwortung stellt einen der zentralen Begriffe innerhalb der angewandten Ethik dar, so auch innerhalb der Wirtschafts- und Unternehmensethik. Dies resultiert letztlich aus der Tatsache, dass eine angewandte Ethik Lösungsvorschläge für konkrete Handlungssituationen erarbeiten möchte und damit zwangsläufig auch mit der Frage nach der Verantwortung der Akteure konfrontiert wird. Mithilfe des Verantwortungsbegriffes lässt sich die Verbindung zwischen abstrakten Regeln, Normen und Pflichten und konkreten moralischen Akteuren herstellen (vgl. Neuhäuser 2011b, S. 120). Darüber hinaus erlaubt es der Verantwortungsbegriff nicht nur, die Konsequenzen einer Handlung anhand moralischer Kriterien zu bewerten, sondern erlaubt es ebenso, die konkreten Umstände, denen sich der Handelnde zum Zeitpunkt seines Handelns gegenüber sah, die Absichten, die seiner Handlung zugrunde lagen oder auch die normativen Erwartungen, die an ihn zum Zeitpunkt des Handelns (legitimer Weise) gestellt wurden, zu berücksichtigen (vgl. Heidbrink 2022, S. 51). In Abgrenzung zum Begriff der Pflicht, die sich in aller Regel auf die Einhaltung einer bestimmten Norm oder Regel bezieht, berücksichtigt der Begriff der Verantwortung auch die Folgen, die sich aus der Achtung, respektive Missachtung dieser Normen und Regeln ergeben (vgl. Heidbrink 2017, S. 5). Zudem lässt sich Verantwortung auf individuelle, kollektive oder institutionelle Akteure beziehen (vgl. Heidbrink 2017, S. 20 f.). „Im Unterschied zu anderen ethischen Kategorien ist Verantwortung ein kontextualistisches Moralprinzip, das auf der Berücksichtigung akteursbezogener Eigenschaften und situativer Handlungsbedingungen beruht“ (Heidbrink 2022, S. 120).

Begriffsgeschichtlich meint Verantwortung für etwas Rede und Antwort stehen zu müssen (vgl. u.a. Werner 2006, S. 541; Heidbrink 2017, S. 8): „Man hat für seine Taten einzustehen und sie gegenüber einer höheren Instanz zu

verantworten, die über das Maß der Strafe entscheidet“ (Heidbrink 2022, S. 52).

Zur Beschreibung des Verantwortungsbegriffs existieren in der philosophischen Literatur unterschiedliche Klassifikationen und Einteilungen (vgl. hierzu u.a. Bayertz 1994b, S. 187–184; Birnbacher 1995a, S. 143–183). Für Walther Ch. Zimmerli ist der Begriff der Verantwortung als eine mindestens dreistellige Relation konzipiert: (1) Jemand (*Verantwortungssubjekt*) ist für (2) etwas (*Verantwortungsobjekt*) gegenüber (3) jemandem oder vor etwas (*Verantwortungsinstanz*) verantwortlich (vgl. Zimmerli 1993, S. 102; Zimmerli/Aßländer 2005, S. 314 f.; ähnlich Werner 2005, S. 543; Neuhäuser 2011, S. 120). Otfried Höffe (vgl. 1993, S. 23) ergänzt diese Einteilung um die Frage nach dem (4) *Normhintergrund*, d.h. um die Frage, aufgrund welcher Regel sich die Verantwortlichkeit ergibt. Obwohl diese Einteilung von anderen Autoren um weitere Relationen ergänzt wurde (vgl. u.a. Lenk 1992, S. 76–116; 1993, S. 115–125; Lenk/Maring 1992a, S. 153–164; Ropohl 1993, S. 154–158; 1996, S. 69–82) hat sich die Beschreibung des Verantwortungsbegriffs anhand der genannten vier Relationen in der Literatur weitgehend durchgesetzt (vgl. Loh 2017, S. 51; Heidbrink 2022, S. 54).

(1) Dabei bezeichnet das *Verantwortungssubjekt* denjenigen, der für etwas Verantwortung trägt. „Damit Verantwortung entstehen kann, muss es ein handelndes Subjekt geben, das Verantwortung übernehmen (...) kann“ (Schwemmer 2004, S. 499). Grundsätzlich kann es sich dabei um eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen oder eine Organisation handeln. Um einem Akteur Verantwortung für ein Handeln zuschreiben zu können, muss, wie dies bereits Aristoteles ausführt, das Handeln mit Absicht erfolgen, der Handelnde Kenntnis über mögliche Konsequenzen besitzen und das Handeln aufgrund freiwilliger Entscheidung erfolgen (Aristoteles 1995b, 1110a–1111b). Ist ein Akteur, aus welchen Gründen auch immer, hierzu nicht in der Lage, kann er auch nicht zur Verantwortung gezogen werden. „Fehlendes Grundwissen, fehlende Intelligenz und fehlende Orientierungsfähigkeit entlasten von Ex-ante- wie von Ex-post-Verantwortung. Schon aus begrifflichen Gründen taugen kleine Kinder, Senile oder Psychotiker nur sehr begrenzt zu Verantwortungssubjekten“ (Birnbacher 1995a, S. 153). Gerade im Kontext organisationalen Handelns erweist sich jedoch die Vorstellung, es handle sich beim Verantwortungssubjekt stets um ein alleine nach seinem Willen entscheidendes Individuum, das seine Entscheidung friktionsfrei in Handeln umsetzt, als problematisch. Obwohl nicht unumstritten, scheint es daher nicht zuletzt aus pragmatischen Gründen sinnvoll, auch Organisationen als Verantwortungssubjekt zu betrachten (vgl. Neuhäuser 2011c, S. 86–90). Allgemein kommt diese Verantwortungszuschreibung auf ein bestimmtes Verantwortungssubjekt beispielsweise in der Rede von „individueller“ oder „unternehmerischer“ Verantwortung zum Ausdruck.

(2) Das *Verantwortungsobjekt* oder der Verantwortungsbereich bezeichnet das, was verantwortet werden soll, und umfasst die Handlung und deren beabsichtigte und unbeabsichtigte Folgen und Nebenwirkungen. Handlung in diesem Sinne meint jede „zweckbestimmte Transformation einer Anfangssituation in eine Endsituation“ und schließt dabei auch „Unterlassungen und reine Sprechakte“ mit ein (vgl. Ropohl 1993, S. 156). So betont bereits John Stuart Mill in seiner Schrift „On Liberty“ (1859), dass der Einzelne seinen Mitmenschen Übles erweisen kann, „nicht nur durch sein Tun, sondern auch durch sein Unterlassen, stets aber ist er für den Schaden verantwortlich“ (Mill 2014, S. 187; vgl. auch Birnbacher 1995b, S. 117–128). Eine besondere Schwierigkeit bei der Zuordnung von Verantwortungssubjekt und Verantwortungsobjekt stellt dabei die zunehmende Übertragung von Steuerungsfunktionen auf automatisierte Systeme mit eigenen Entscheidungsalgorithmen beim Einsatz sogenannter Künstlicher Intelligenz dar, da hier trotz Zunahme der verarbeiteten Datenmengen die Möglichkeit der Operateure, die Korrektheit der auf dieser Basis automatisch generierten Entscheidungen zu kontrollieren, stetig abnimmt. Walther Zimmerli spricht in diesem Kontext bereits 1993 von einem „informationstechnologischen Paradoxon“, das sich aus der Zunahme des Datenwissens und der gleichzeitigen Abnahme der Kontrollmöglichkeiten ergibt (vgl. Zimmerli 1993, S. 104). Alltagssprachlich kommt dieser Bezug auf das Verantwortungsobjekt beispielsweise in der Rede von einer „sozialen“ oder einer „ökologischen“ Verantwortung zum Ausdruck.

(3) Mit *Verantwortungsinstanz* wird jene „Institution“ bezeichnet, der gegenüber das Verantwortungssubjekt Verantwortung zu übernehmen hat. Neben formellen Institutionen, wie etwa Gerichten, Standesorganisationen oder Schiedsstellen, können auch informelle Institutionen als Verantwortungsinstanz fungieren, so z.B. die öffentliche Meinung, das Urteil von Kolleginnen und Kollegen oder das eigene Gewissen. Dabei ist die Beziehung von Verantwortungssubjekt zu Verantwortungsinstanz stets asymmetrisch: „Verantworten verweist immer auf eine Instanz, die die Frage stellt, und auf einen Träger der Verantwortung, der sich verantwortet und die Instanz selbst nicht in Frage stellt“ (Müller 1992, S. 105). Allerdings ergibt sich dabei das Problem, dass nicht notwendiger Weise allen Instanzen ein gleichwertiger Status zukommt. Während formale Instanzen wie Gerichte oder Schiedsstellen auf Basis kodifizierter Normen, z.B. Strafrecht, urteilen, beruht das Urteil der öffentlichen Meinung auf keinem klaren Regelwerk und mag daher in unterschiedlichen Bezugsgruppen völlig unterschiedlich ausfallen (vgl. Neuhäuser 2011b, S. 121). Wenngleich damit nicht die Existenz informeller moralischer Instanzen infrage gestellt werden soll, bedeutet dies doch, dass Urteile hier weitaus ambivalenter ausfallen können, als dies bei formalen Instanzen der Fall ist. Um die „zuständige“ Verantwortungsinstanz anzudeuten, sprechen wir beispielsweise von „moralischer“ oder „juristischer“ Verantwortung.

(4) Um jemandem Verantwortung zuschreiben zu können, bedarf es bestimmter Regeln oder normativer Grundsätze. Der *Normhintergrund* bezeichnet somit Regeln, gemäß derer Verantwortung übernommen werden muss, respektive zugeschrieben werden kann. Diese Regeln können unterschiedlicher Natur sein und auf Konvention, Recht oder universellen, ethischen Normen basieren. Häufig ergibt sich dabei Verantwortung aus bestimmten Rollenfunktionen, die mit den jeweiligen beruflichen oder sozialen Rollenbildern einhergehen, wie etwa Ärztin oder Mutter. Dabei können derartige Anforderungen durchaus miteinander im Konflikt stehen, sodass hieraus letztlich ein moralisches Dilemma resultiert, da unterschiedliche Rollenerwartungen nicht zeitgleich erfüllt werden können. Neben diesen rollenspezifischen Pflichten existieren jedoch auch universal-moralische Pflichten, wie etwa das für alle Menschen geltende Gebot des Nicht-Schädigens. Zudem kann Verantwortung auch ohne Verpflichtung im Sinne einer verdienstlichen Mehrleistung übernommen werden, etwa im Falle spontaner Unterstützung Notleidender. So unterscheidet Hans Lenk (vgl. 1992, S. 82) zwischen „Kann-, Soll- und Muss-Normen“. Dabei beziehen sich die „Kann-Normen“ auf eine freiwillige, „Soll-Normen“ auf eine bedingt gebotene und „Muss-Normen“ auf eine unbedingt gebotene Verantwortungsübernahme. Um den Normhintergrund der Verantwortungsübernahme anzudeuten, sprechen wir mithin beispielsweise von „universeller“ oder „freiwilliger“ Verantwortung.

Dabei lassen sich grundsätzlich zwei „Richtungen“ einer Verantwortungsübernahme unterscheiden. Während eine (1) *prospektive (Zukunfts-)Verantwortung* zum Zeitpunkt der Tat, also quasi *ex-ante* übernommen wird, bezeichnet die (2) *retrospektive (Haftungs-)Verantwortung* das im Nachhinein, also *ex-post* Zur-Verantwortung-Gezogen-Werden (vgl. u.a. Werner 2006, S. 542; Loh 2017, S. 42 f.):

(1) In der *prospektiven* Verwendungsform bezeichnet Verantwortung die Zuschreibung von Sorgfalts- und Fürsorgepflichten zum Zeitpunkt des Handelns, die vom Handelnden im Zeitpunkt seiner Handlungsentscheidung beachtet werden müssen. Dies setzt die Fähigkeit voraus, sich verantwortlich fühlen zu können. Daher wird prospektive Verantwortung in der Regel nur natürlichen Personen zugeschrieben, da nur sie in der Lage sind, sich im „Vorhinein für das Zukünftige“ zu sorgen (vgl. Lenk 2009, S. 12). In aller Regel wird diese Art der Verantwortung in normativen Sätzen wie „Der Arzt ist verantwortlich für das Wohlergehen seiner Patienten“ zum Ausdruck gebracht (vgl. Werner 2006, S. 542). Allerdings bedeutet eine prospektive Verantwortungszuschreibung nicht notwendig eine Pflicht zum Handeln. Ist etwa ein Polizist verantwortlich für den Schutz der Bürger, wird sein Eingreifen erst dann erforderlich, wenn diese bedroht sind (vgl. Aßländer 2011a, S. 125). Häufig resultiert eine derartige prospektive Verantwortung aus einer bestimmten Rollenzuschreibung oder bestimmten Funktionen und Ämtern. So etwa ergibt sich aus der „Elternrolle“ eine prospektive Verantwortung,

sich um das Wohlergehen und die Erziehung der eigenen Kinder zu kümmern (vgl. Lenk 2009, S. 13).

(2) Demgegenüber geht es in der *retrospektiven* Verwendungsweise des Verantwortungsbegriffs um das nachträgliche „Verantwortlich-Gemacht-Werden“ für ein Fehlverhalten. Gemeint ist hier die Zuschreibung mittelbarer und unmittelbarer Handlungsfolgen, die aus einem konkreten Verhalten resultieren und mithin verantwortet werden müssen. Entscheidend ist hierbei, dass es zwar eine Kausalbeziehung zwischen dem Verhalten und den daraus resultierenden Folgen geben muss, dies aber nur eine notwendige, jedoch noch keine hinreichende Bedingung für eine Verantwortungszuschreibung darstellt, da sich die Verantwortung erst aus einer konkreten Pflichtverletzung oder einer Verletzung von allgemeinen Sorgfaltspflichten ergibt. In diesem Sinne bezieht sich der Verantwortungsbegriff stets auf „handlungsfähige Akteure“, denen ein Fehlverhalten oder eine Pflichtverletzung unterstellt wird, wofür sie Rede und Antwort zu stehen, also sich zu verantworten haben. Eine reine Kausalbeziehung, wie etwa „die defekten Bremsen waren verantwortlich für den Unfall“ reicht mithin nicht aus, um Verantwortung für ein bestimmtes Geschehen zuschreiben zu können, da „Dinge“ nicht für ihre „Fehlfunktion“ verantwortlich gemacht werden können. Mithin dient hier „verantwortlich für“ lediglich als Umschreibung für „ursächlich für“ (vgl. Werner 2006, S. 542).

Insbesondere im Kontext einer retrospektiven Verantwortung lässt sich je nach Betrachtungsweise des Weiteren zwischen einer (1) *synchronen* und einer (2) *diachronen* Verantwortung unterscheiden (vgl. Khoury 2013; Aßländer/Kast 2022, S. 389 f.):

(1) *Synchrone Verantwortung* bezeichnet die Verantwortungszuweisung zum Zeitpunkt einer Tat. Diese kann auch ex post erfolgen, etwa dann, wenn bei einer späteren Gerichtsverhandlung darüber zu entscheiden ist, ob eine beklagte Autofahrerin fahrlässig durch Trunkenheit einen Verkehrsunfall herbeigeführt oder ein Angeklagter vorsätzlich eine Schaufensterscheibe zerbrochen hat. Maßgeblich für das Urteil des Richters, und damit das „Zur-Verantwortung-Ziehen“ der Beklagten, ist in diesem Falle ausschließlich die Motivlage und das Handeln der Beklagten zum Zeitpunkt der Tat.

(2) *Diachrone Verantwortung* hingegen bezieht sich auf die Bewertung desselben Geschehens zu einem späteren Zeitpunkt. Sie berücksichtigt, dass sich die Einstellung des Täters zur Tat geändert haben kann und er möglicherweise heute anders handeln würde. Auch spielen Reue und eventuelle Bemühungen um eine Wiedergutmachung des verursachten Schadens ebenso eine Rolle für die Beurteilung der Täterin oder des Täters wie deren Bemühungen, zukünftigem Fehlverhalten vorzubeugen – beispielsweise im Falle unserer alkoholisierten Autofahrerin die Teilnahme an einer Entziehungskur (vgl. French 1984a, S. 107).

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass eine nachträglich zugeschriebene retrospektive Verantwortung stets auf die prospektive Verantwortungszuweisung zurückverweist: „Nur weil und insofern prospektive Verantwortlichkeiten bestehen (z.B. der Bademeister prospektiv für das Leben des Schwimmers verantwortlich ist), können Personen für deren Verletzung retrospektiv verantwortlich ‚gemacht‘ werden (wie z.B. der Bademeister für den Tod des Schwimmers)“ (Werner 2006, S. 543). Um diese Stufenfolge aufeinander aufbauender prospektiver und retrospektiver Verantwortung zu verdeutlichen, unterscheidet Höffe zwischen einer (1) *Primär*-, (2) *Sekundär*- und (3) *Tertiärverantwortung*, die in zeitlicher Abfolge aufeinander aufbauen und einander bedingen (vgl. Höffe 1989, S. 15; 1993, S. 20 ff.).

(1) Dabei bezeichnet eine *Primärverantwortung* die prospektive Zuschreibung von Verantwortung im Sinne von Sorgfalts- und Fürsorgepflichten zum Zeitpunkt des Handelns und bildet die Voraussetzung, um eine Person retrospektiv verantwortlich zu machen. Allerdings, wie bereits angedeutet, bedeutet alleine die Zuschreibung einer prospektiven Verantwortung noch keine Pflicht zum Handeln.

(2) *Sekundärverantwortung* bezeichnet nach Höffe demgegenüber das nachträgliche „Verantwortlichmachen“ für eine Pflichtverletzung, also retrospektive Verantwortung im weitesten Sinne. Voraussetzung hierfür ist, dass eine prospektive Verantwortung besteht. In diesem Sinne sind die Handlungsfolgen zu verantworten, weil aufgrund bestehender Pflichten ein anderes Handeln gefordert war.

(3) Die *Tertiärverantwortung* bezeichnet eine Wiedergutmachungsverantwortung und tritt ein, wenn eine Pflichtverletzung (retrospektive Verantwortung) festgestellt wurde und der hieraus resultierende Schaden einem Verantwortungssubjekt zugeschrieben werden kann. In diesem Fall ist für den entstandenen Schaden eine Wiedergutmachung (Schadensersatz) zu leisten, sei dies gegenüber dem Geschädigten selbst oder gegenüber der Gesellschaft.

„Jede der drei Bedeutungen verweist aus sich heraus auf die anderen; die Rechenschaft ist grundsätzlich nur dort sinnvoll, wo es Zuständigkeiten gibt, und die Haftung nur dort, wo man eine Zuständigkeitsverletzung nachweist“ (Höffe 1993, S. 21). Allerdings stellt sich für Höffe damit die Frage nach den grundsätzlichen Regeln, auf deren Basis eine Primärverantwortung zugewiesen werden kann. In Anlehnung an Kant (vgl. 1988, B 100) unterscheidet Höffe je nach Grad der Verpflichtung drei unterschiedliche Modalitäten der Verantwortung: (1) mögliche (*problematische*), (2) tatsächliche (*assertorische*) und (3) notwendige (*apodiktische*) Verantwortung (vgl. Höffe 1989, S. 24; 1993, S. 30 ff.; vgl. hierzu auch Heidbrink 2022, S. 56; Aßländer 2009a, S. 42 ff.; Aßländer/Brink 2008, S. 114 ff.).

(1) Dabei bezieht sich die *problematische Verantwortung* auf die ehrenvolle, aber nicht notwendige Übernahme von Verpflichtungen. Es geht also um

jene Bereiche, in denen die Verantwortungsübernahme nicht zwingend geboten ist, diese aber gleichwohl aus moralischer Sicht wünschenswert erscheint. Es handelt sich um eine verdienstliche Mehrleistung, die durch Wohlwollen, Empathie oder Philanthropie motiviert ist und aus einer prosozialen Einstellung hervorgeht. Bereiche der freiwilligen Verantwortungsübernahme sind beispielsweise Nachbarschaftshilfe oder Freundschaftsdienste.

(2) Eine *assertorische Verantwortung* betrifft demgegenüber tatsächlich eingegangene Verantwortungsbeziehungen. Ihre Übernahme ist aus impliziten oder expliziten Verpflichtungen geboten, sei dies aufgrund positiver Rechtsvorschriften, politischer Regeln, vertraglicher oder sozialer Vereinbarungen. Dies kann explizit auf der Basis von Verträgen oder implizit auf Basis natürlicher Beziehungen geschehen; so sind Eltern natürlicher Weise verantwortlich für die Erziehung ihrer Kinder. Auch ergibt sich eine assertorische Verantwortung im Rahmen bestimmter sozialer Rollen (z.B. Verantwortung des Wissenschaftlers für seine Forschung) oder stillschweigend (z. B. Verantwortung als Staatsbürger für die Wahrung der Demokratie). „Eine übernommene Verantwortung, eine Amts- oder Rollenverantwortung, ist eine Praxis vom Typ des Versprechens, in formellen Fällen: vom Typ eines Vertrages. Man schuldet nun diese Verantwortung gemäß der moralischen Pflicht, Versprechen zu halten bzw. nach dem Rechtsgrundsatz ‚pacta sunt servanda‘“ (Höffe 1989, S. 20).

(3) Schließlich betrifft eine *apodiktische Verantwortung* all jene Pflichten, die aus universal-moralischen Gründen geboten sind. Derartige Pflichten sind nicht teilbar, gelten unmittelbar und beziehen sich grundsätzlich auf jedermann. Hierzu zählen beispielsweise die Pflicht zur Achtung universeller moralischer Prinzipien, wie etwa das Nichtschädigungs-Gebot oder die Achtung universaler Menschenrechte. Diese Pflichten ergeben sich unmittelbar und gelten unter allen Umständen. In gewisser Weise gilt dies auch für die Solidarität mit Notleidenden. Allerdings unterscheidet Höffe hier zwischen einer geschuldeten und einer verdienstlichen Verantwortung: „Während die (...) geschuldete Verantwortung aus Gerechtigkeitsgründen folgt, geht die verdienstliche moralische Verantwortung darüber hinaus. Die verdienstliche Verantwortung besteht beispielsweise gegenüber fremder Not, auch wenn sie von mir nicht (mit) verschuldet ist ...“ (Höffe 1989, S. 24).

Während sich die mögliche Verantwortung auf die ehrenvolle, aber nicht notwendige Übernahme von Verpflichtungen bezieht, und eine tatsächliche Verantwortung beispielsweise für die korrekte Erfüllung eingegangener Verträge besteht, bezeichnet der Begriff der notwendigen Verantwortung die Verantwortung für die strikte Einhaltung universeller moralischer Prinzipien. Liegt eine dieser so begründeten Primärverantwortungen vor, und wird diese verletzt, resultiert hieraus eine entsprechende Wiedergutmachungspflicht. Zusammenfassend lässt sich also festhalten: Immer dann, wenn wir von Ver-

antwortung sprechen, müssen wir Auskunft darüber geben, wen (*Verantwortungssubjekt*) wir für was (*Verantwortungsobjekt*) vor welcher Instanz (*Verantwortungsinstanz*) aufgrund welcher Normen (*Normhintergrund*) verantwortlich machen, welche Pflichten sich aus dieser Verantwortungszuschreibung ergeben (*prospektive Verantwortung, Primärverantwortung*), ob diese Pflichten verletzt wurden (*retrospektive Verantwortung, Sekundärverantwortung*) und, wenn ja, welche Wiedergutmachungspflichten (*Tertiärverantwortung*) hieraus resultieren.

Allerdings scheint es nicht immer möglich, Verantwortlichkeiten eindeutig zu bestimmen, da Missstände mitunter aus strukturellen Arrangements resultieren können. Dies bildet den Ausgangspunkt für Iris Marion Youngs Kritik am gängigen Konzept einer retrospektiven Verantwortungszuweisung, wie sie etwa im Konzept einer Primär-, Sekundär- und Tertiärverantwortung Otfried Höffes zum Ausdruck kommt. Im Kern dieser Kritik an dem von Iris Marion Young als „Liability“-Modell bezeichneten Verantwortungsmodell steht dabei das Phänomen sogenannter „struktureller Ungerechtigkeit“ (Young 2011, S. 45). Diese zeichne sich dadurch aus, dass gesellschaftliche Risiken (z.B. Arbeitslosigkeit) in einer Gesellschaft ungleich verteilt sind, wobei die hiervon betroffenen Personen oftmals als Opfer äußerer Umstände (z.B. Betriebsschließung) erscheinen und sich ihre Benachteiligung letztlich aus dem Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren ergibt. Mithin ist strukturelle Ungerechtigkeit keine Folge moralischen Fehlverhaltens einzelner Akteure oder absichtlicher Diskriminierung. Sie tritt auf, obwohl sich alle Akteure moralisch einwandfrei verhalten, und resultiert aus einer Vernetzung unterschiedlicher Faktoren, sodass im konkreten Fall niemanden wirklich eine „Schuld“ trifft. „Structural injustice occurs as a consequence of many individuals and institutions acting to pursue their individual goals and interests, for the most part within the limits of accepted rules and norms“ (Young 2011, S. 52).

In diesen Fällen sei, so Young, das Modell der Haftungsverantwortung (*liability*) ungeeignet, dem Problem struktureller Ungerechtigkeit zu begegnen. Dies liegt vor allem daran, dass im Modell klassischer Verantwortungsübernahme unterstellt wird, dass die Akteure wissentlich und mit hinreichender Kenntnis bezüglich der Konsequenzen ihres Tuns handeln, es klare Regeln gibt, die die Verantwortung und Handlungserwartungen an die Akteure *ex ante* bestimmen und die Akteure im Falle der Regelverletzung zur Verantwortung gezogen werden können (vgl. Young 2011, S. 97f.). Dies ist jedoch nicht möglich in Fällen, in denen Ungerechtigkeit gegenüber einzelnen Gesellschaftsmitgliedern nicht aus dem Fehlverhalten Einzelner oder von Gruppen resultiert, sondern sich aus dem „normalen“ Verhalten der Akteure ergibt und die Benachteiligung nicht intendiert wurde, sondern durch das Zusammenspiel einzelner Handlungen entsteht oder durch die sozialen, rechtlichen

und politischen Bedingungen und Institutionen der Gemeinschaft erzeugt wird (vgl. Young 2011, S. 100 ff.).

Um diesem Problem zu begegnen, entwickelt Iris Marion Young das Konzept einer „politischen Verantwortung“. Sie stützt sich dabei auf die Diskussion Hannah Arendts mit Karl Jaspers (vgl. Young 2003). In Auseinandersetzung mit Karl Jaspers über die deutsche „Schuldfrage“ (Jaspers 2016) nach dem Zweiten Weltkrieg entwirft Hannah Arendt ein Modell kollektiver Verantwortung, in dem sich Verantwortung alleine aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ergibt (vgl. Aßländer 2020a, S. 720 f.). Dabei unterscheidet Arendt zwischen individueller Schuld und kollektiver Verantwortung (vgl. Arendt 2003, S. 7): In ihren Augen kann Schuld nur als individuelle Schuld existieren, während Verantwortung auch als kollektive Verantwortung existieren kann. Mithin sei es möglich, kollektive Verantwortung für etwas zu tragen, was man selbst nicht getan hat, was aber von einer Gruppe, deren Mitglied man ist, verursacht wurde. Damit ist es möglich, für etwas verantwortlich, aber nicht schuldig zu sein und umgekehrt (vgl. Arendt 1994, S. 125). „Wir können dieser politischen und streng kollektiven Verantwortung nur entgehen, indem wir die Gemeinschaft verlassen. Und da kein Mensch ohne die Zugehörigkeit zu irgendeiner Gemeinschaft leben kann, würde dies einfach den Austausch einer Gemeinschaft durch eine andere und daher den Austausch einer Art der Verantwortung durch eine andere bedeuten“ (Arendt 2003, S. 8). Verantwortung entsteht somit durch die soziale Verbundenheit mit einer Gruppe alleine aufgrund unserer Gruppenzugehörigkeit.

Iris Marion Young überträgt diese Sichtweise auf den Fall „struktureller Ungerechtigkeiten“. Obwohl in diesen Fällen keine individuelle „Schuld“ besteht, ergibt sich für den Einzelnen doch eine „politische“ Mitverantwortung im Sinne einer „geteilten“ Verantwortung. Young begründet dies mit der sozialen Verbundenheit des Einzelnen mit den Opfern sozialer Ungerechtigkeit (social connectedness) und der daraus resultierenden Mitverantwortung an den herrschenden Verhältnissen. Jeder Einzelne trägt mithin Verantwortung für die in einer Gesellschaft stattfindenden Prozesse, die dazu beitragen, Ungerechtigkeiten zu produzieren und aufrechtzuerhalten (vgl. Young 2011, S. 105–112). Im Gegensatz zum „liability model“ der Verantwortung, in dem Verantwortung ex post aufgrund bestimmter Regeln zugeschrieben wird, sieht Young das Modell der politischen Verantwortung (social connection model) als zukunftsorientiert. Hier trägt jeder Einzelne eine „geteilte“ politische Verantwortung für die (zukünftige) Beseitigung gesellschaftlicher Missstände. „The ‚social connection model‘ of responsibility says that all agents who contribute by their actions to the structural processes that produce injustice have responsibilities to work to remedy these injustices“ (Young 2006, S. 102 f.). Der einzige Weg, unserer politischen Verantwortung gerecht zu werden, besteht für Young darin, uns mit anderen zusammenzuschließen und gemeinsam gegen diese Ungerechtigkeiten vorzugehen. Es besteht mithin für

jeden Einzelnen eine prospektive Pflicht zu politischem Handeln: „The form of responsibility, then, is political in these senses that acting on my responsibilities involves joining with others in a public discourse where we try to persuade one another about courses of collective action that will contribute to ameliorating the problem“ (Young 2004, S. 380).

Dabei hängt der Grad der Verantwortung, die der Einzelne trägt, ab: (a) von seiner Macht, Veränderungen herbeizuführen; (b) vom Nutzen, den er aus der herrschenden strukturellen Ungerechtigkeit zieht; (c) vom Interesse, das er an der Verbesserung der Situation haben muss; und (d) von seiner Fähigkeit, andere zum Handeln zu bewegen (Young 2011, S. 144–147). Allerdings gesteht Iris Marion Young zu, dass „most of us, in principle, share more responsibility than we can reasonably be expected to discharge. Thus, we must make choices ...“ (Young 2006, S. 126).

### 2.3 Die Unternehmung als moralischer Akteur

Ein besonderes Problem in diesem Kontext stellt die Frage dar, ob Unternehmen selbst als moralische Akteure innerhalb der Wirtschaft begriffen und somit Organisationen zum Subjekt einer moralischen Verantwortung gemacht werden können. Hier lässt sich zum einen argumentieren, dass nur Individuen Adressaten moralischer Normen sein können, da nur sie in der Lage sind, Gebote zu reflektieren und diese in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Voraussetzung für den Status einer „moralischen Person“ sei die Fähigkeit, etwas bedauern zu können oder Reue zu empfinden. Hinzu kommen als weitere Voraussetzungen Artikulations- und Empfindungsfähigkeit. Insbesondere im Kontext einer prospektiven Verantwortungsübernahme seien Unternehmen nicht in der Lage, sich als Unternehmung verantwortlich fühlen zu können, mithin entfalle eine der zentralen Bedingungen für Verantwortungssubjekte. Zwar würden Unternehmen als juristischen Personen de jure bestimmte Rechte, wie etwa Eigentumsrechte oder Vertragsfreiheit, ebenso wie bestimmte Pflichten, wie etwa Rechenschaftspflicht oder Haftungsverantwortung, zugeschrieben. Grundsätzlich seien es aber „rationale Erwachsene“, die im Namen der Unternehmen handelten und sich moralisch oder unmoralisch verhalten können, und über deren Verhalten somit ein moralisches Urteil gefällt werden kann (vgl. Aßländer/Brink 2008, 111; Velasquez 2006, S. 47 f.). Edward Thurlow brachte diese Skepsis gegenüber einer eigenständigen Moral von Unternehmen vor über hundert Jahren auf den Punkt: „Why, you never expected justice from a company, did you? They have neither a soul to lose, nor a body to kick“ (zitiert nach Holland 1855, S. 331). In diesem Sinne könne alleine eine natürliche Person Subjekt von Verantwortung sein und es steht ihr frei, sich entsprechend zu verhalten, vorausgesetzt, sie ist im Zweifel bereit, die Unternehmung zu verlassen und so ihre Mitwirkung an der Umsetzung einer als moralisch zweifelhaft empfundenen oder als gesetzeswidrig erachteten Entscheidung zu versagen.

Andererseits gibt es innerhalb der Wirtschafts- und Unternehmensethik verschiedene Positionen und Ansätze, mit denen sich deren jeweilige Autorinnen und Autoren darum bemühen, Unternehmen dennoch den Status moralischer Personen zuzuweisen. Denn einerseits ergeben sich die Handlungsintentionen von Unternehmen zwar aus dem Zusammenspiel der jeweiligen Intentionen rationaler Erwachsener; sie müssen aber nicht notwendiger Weise mit den jeweiligen privaten Intentionen der am Entscheidungsprozess Beteiligten übereinstimmen. Zum anderen erwarten wir von Unternehmen, sich beispielsweise gegen Kinderarbeit in ihrer Lieferkette einzusetzen oder sich für Menschenrechtsbelange zu engagieren. In diesem Sinne erfolgt seitens der Öffentlichkeit eine direkte Zuschreibung von prospektiver Verantwortung an korporative Akteure, die als selbstständig handelnde und damit moralfähige Verantwortungssubjekte begriffen werden. Fraglich ist jedoch, wie sich dieser Status begründen lässt und wie weit dieser Status dem Status natürlicher Personen entspricht. In der Literatur existieren hierzu unterschiedliche Ansätze. Einige hiervon sollen im Folgenden exemplarisch vorgestellt werden.

(1) Ein erster Ansatz, der versucht, eine eigenständige Handlungsfähigkeit von Unternehmen als moralischen Akteuren zu begründen, stammt von Kenneth E. Goodpaster. Goodpaster geht davon aus, dass es angesichts der zunehmenden Bedeutung von Unternehmen in modernen Gesellschaften notwendig sei, die individuelle ethische Sicht von Verantwortung auf korporative Akteure auszuweiten (vgl. Goodpaster 1983, S. 9). Dabei würden Unternehmen nicht nur von Gesetzes wegen als eigenständige (juristische) Person betrachtet, sie seien in der allgemeinen Wahrnehmung auch eigenständige moralische Agenten: „[T]he corporation acts as a moral agent when its policies and actions affect outside constituencies, including the welfare of society as a whole“ (Goodpaster 1989a, S. 89). Unternehmen agieren als eigenständige „Einheiten“. Hierzu existieren in Unternehmen Verfahren und Prozeduren, die festlegen, wann und unter welchen Umständen die Handlungen bestimmter Personen als Handlungen im Namen der Organisation zu betrachten sind (vgl. Goodpaster 2010, S. 131). So lassen sich Entscheidungen und Handlungen, die von einem Amtsinhaber im Namen der Organisation getroffen und umgesetzt werden, von jenen Entscheidungen und Handlungen unterscheiden, die der jeweilige Amtsinhaber als Privatperson trifft oder ausführt (vgl. Goodpaster/Matthews 1989, S. 158 f.).

Um Unternehmen als Träger einer eigenständigen moralischen Verantwortung identifizieren zu können, analysiert Goodpaster zunächst die Strukturen individuellen moralischen Verhaltens. Dieses setzt im Wesentlichen vier Schritte voraus: (a) Die *Wahrnehmung* (perception) der moralischen Relevanz bestimmter, für unsere Entscheidung relevanter Sachverhalte; (b) das *Durchdenken* (reasoning) der gesammelten Informationen entsprechend ethischer Grundsätze; (c) die *Abstimmung* (coordination) der ethisch als